

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen

Slovenská lekárnická komora

Nová Rožnavská 3, 831 04 Bratislava, Slovak Republic

(nachfolgend "**Slowakische Apothekerkammer**" genannt)

und

Österreichische Apothekerkammer

Spitalgasse 31, 1091 Wien, Österreich

Präambel

Dieses Übereinkommen ist eine freiwillige Absichtserklärung, in der die Rahmenbedingungen für ein Mobilitätsprogramm für Auslandsvolantariate von slowakischen Pharmaziestudenten in österreichischen öffentlichen Apotheken oder Anstaltsapotheken festlegt werden.

Artikel 1 Anwendungsbereich

Dieses Übereinkommen soll es Personen, die ihr Pharmaziestudium an einer slowakischen Universität absolvieren, ermöglichen, ihr Volontariat auch in einer österreichischen öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheken zu absolvieren.

Artikel 2 Volontariat

Hiermit wird es slowakischen Studenten ermöglicht, eine praktische Ausbildung in Form eines Volontariats in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheken in Österreich zu absolvieren. Ein Volontariat ist kein Arbeitsverhältnis.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind für die Absolvierung eines Volontariats absolute Voraussetzung.

Bei einem Volontariat sollen fachbezogene Kenntnisse vermittelt werden. Ein typischer Volontär darf mit Erlaubnis des Konzessionärs der Apotheke die Betriebseinrichtungen kennenlernen und sich gewisse Fertigkeiten aneignen.

Es besteht weder eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung noch ein Entgeltanspruch.

Artikel 3 Inhalte des Volontariats

Pharmazeutische Tätigkeiten dürfen in österreichischen Apotheken gemäß § 2 Pharmazeutische Fachkräfteverordnung und § 3 Apothekenbetriebsordnung 2005 nur von Apothekern und daher nicht von Volontären ausgeübt werden.

Pharmazeutische Tätigkeiten sind die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, die Beratungs- und Informationstätigkeit über Arzneimittel und die Überprüfung von Arzneimittelvorräten in Krankenanstalten (§ 3 Abs. 3 Apothekenbetriebsordnung 2005).

Volontäre dürfen gemäß § 2 Abs 3 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung zur Unterstützung bei pharmazeutischen Tätigkeiten von Apothekern unter Beaufsichtigung des Apothekers herangezogen werden.

Artikel 4

Durchführung

Voraussetzung für ein Volontariat ist, dass die öffentliche Apotheke oder Anstaltsapotheke sich zur Aufnahme eines Volontärs bereit erklärt.

Einzelheiten über die Durchführung des Austausches von Studenten zum Zwecke eines Volontariats gemäß Artikel 2 werden von den aufnehmenden öffentlichen Apotheken oder Anstaltsapotheken mit den Universitäten gesondert vereinbart.

Die Durchführung dieses Übereinkommens begründet keine wechselseitigen finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 5

Ausstellung eines Zeugnisses

Nach Beendigung des Volontariats hat jeder Volontär Anspruch auf die Ausstellung eines Zeugnisses über die Ausbildungszeit und den Ausbildungsinhalt.

Artikel 6

Anwendbares Recht

Es gilt materielles österreichisches Recht.

Artikel 7

Verbindlichkeit des Übereinkommens

Die vorstehenden Erklärungen stellen rechtlich unverbindliche Absichtserklärungen sowohl der Österreichischen Apothekerkammer als auch der Slowakischen Apothekerkammer dar.

Artikel 8

Geltungsdauer der Absichtserklärung

Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Übereinkommen kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden.

Artikel 9

Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform.

Artikel 10

Genderhinweis

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Aufgrund der Lesbarkeit des Textes wurde gelegentlich nur die maskuline oder feminine Form gewählt, dies impliziert keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

Artikel 11

Ausfertigungen

Dieses Übereinkommen wird in vier Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt.

Wien, 29. Juni 2012



(Mag. pharm. Heinrich Burggasser)
Präsident der
Österreichischen Apothekerkammer



(PharmDr. Tibor CZUL'BA)
Präsident der
Slowakischen Apothekerkammer